

# LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1969

17. Stück

56. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 1969 über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau.
57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1969, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Neckenmarkt, Horitschon und Ritzing.
58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1969, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Kulm im Bgld. und Deutsch Ehrendorf.

## 56. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 1969 über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954, wird verordnet:

### § 1

In allen Gemeinden des Burgenlandes sind von den Parteien für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen je Tier:
  - a) Bei Einhufern (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) über 1 Jahr und bei Rindern über 3 Monate S 25,—
  - b) bei Einhufern (wie unter a)) bis zu 1 Jahr, bei Kälbern bis zu 3 Monaten und bei Schweinen über 8 Wochen S 15,—
  - c) bei Schafen und Ziegen über 8 Wochen S 8,—
  - d) bei Kitzen, Lämmern und Ferkeln bis zu 8 Wochen S 4,—
2. Für die Trichinenschau, neben der Gebühr nach Punkt 1:
  - a) Bei Schweinen und Ferkeln je Tier S 7,—
  - b) bei Fleischwaren (Fleischstücke, Schinken, Speck u. ä.) je Stück S 2,—  
jedoch mindestens S 7,—
3. Für die Überbeschau gemäß § 17 der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, BGBl. Nr. 342, des in eine Ortsgemeinde eingeführten Fleisches

(Fleischwaren, Innereien u. ä.) für je angefangene 50 kg S 6,—

4. Für eine von der Partei verlangte Überprüfung eines Beschaubefundes gemäß § 18 der unter Punkt 3 genannten Ministerialverordnung S 40,—

### § 2

(1) Die Gebühren nach § 1 Punkt 1 sind in voller Höhe auch dann fällig, wenn nur die Untersuchung des lebenden Tieres ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder bei Notschlachtungen nur die Fleischuntersuchung vorgenommen wurde.

(2) Ebenso sind diese Gebühren in voller Höhe zu entrichten, jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Tieren verschiedener Art nur für das Tier höchster Gebühr, wenn das Beschauorgan sich auf Verlangen des Besitzers zur Schlachtstätte begeben hat, die Beschau aber nicht vornehmen kann, weil der Besitzer die Schlachtung nicht durchführt oder sie verschoben hat.

### § 3

Eine Erhöhung der Gebühren nach § 1 tritt ein:

1. Um 50 % für die Untersuchung bei Notschlachtungen.
2. Um 100 %
  - a) für die Beschau an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie Samstagen nach 12 Uhr,
  - b) für die Beschau, die auf ausdrückliches Verlangen der Partei vor 7 Uhr oder nach 18 Uhr vorgenommen wird,
  - c) wenn die Schlachtung aus Verschulden der Partei so verzögert wird, daß die Fleischuntersuchung eine Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann oder die Untersuchung außerhalb der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr erfolgen muß,

- d) wenn in Gemeinden, wo amtliche Beschauzeiten festgesetzt sind, die Beschau außerhalb dieser Beschauzeiten verlangt wird.

## § 4

(1) Die Beschauorgane und Trichinenschauer erhalten für die Zurücklegung der Wege zur Vornahme der Vieh- und Fleischschau sowie Trichinenschau für den einfachen Kilometer als Weggebühr S 2,50.

(2) Die Entfernungen sind von der Wohnung des Beschauorgans bis zum Orte (Gehöft u. ä.), in dem die Beschau durchzuführen ist, zu berechnen. Innerhalb der Wohngemeinde des Beschauorgans darf eine Weggebühr nur verrechnet werden, wenn der Beschauort über drei Kilometer von der Wohnung des Beschauorgans entfernt ist.

(3) Bei Benützung von Massenbeförderungsmitteln oder eines von der Partei kostenlos zur Verfügung gestellten Fahrzeuges darf außer den Barauslagen eine Wartezeitgebühr (Versäumnisgebühr) verrechnet werden, wenn die Rückfahrt vom Beschauorte mit dem Massenbeförderungsmittel oder dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug vom Beschauorte nicht innerhalb einer halben Stunde nach Beendigung der Beschau möglich ist. Die Wartezeitgebühr für jede angefangene Stunde beträgt S 25,—.

(4) Nimmt ein Tierarzt nach einer von ihm veranlaßten bakteriologischen Fleischuntersuchung eine nochmalige Untersuchung (Schlußuntersuchung) vor, so hat er nur mehr auf die Weggebühr Anspruch. Erfolgt die Schlußuntersuchung von einem anderen Tierarzt, so gebühren diesem außer der Weggebühr bzw. der Wartezeitgebühr auch die Beschaugebühren nach § 1 der Verordnung.

(5) Befindet sich das Beschauorgan bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Beschau, so entfällt die Zahlung der Weggebühr.

## § 5

(1) Die unter § 1 und § 3 angeführten Gebühren sind von dem für den Beschauort zuständigen Gemeindeamte und die unter § 4 angeführten Gebühren vom Beschauorgane direkt bei der Partei einzuheben.

(2) Die unter § 1 Punkt 4, § 3 und § 4 angeführten Gebühren (Überprüfungsgebühren, Zuschläge zu den Beschaugebühren, Weggebühren, Wartezeitgebühren und Kosten der Massenbeförderungsmittel) fallen zur Gänze (ohne Abzug) den betreffenden Beschauorganen zu.

(3) Die unter § 1 Punkt 1, 2 und 3 angeführten Gebühren dienen:

- a) Zur Entlohnung der Beschauorgane und Trichinenschauer, wenn diese zur Gemeinde in keinem krankenversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis stehen. Sie erhalten von den

amtlichen Beschaugebühren:  
 Von den ersten S 1.500,— 90%,  
 von den zweiten S 1.500,—, d. i. von  
 über S 1.500,— bis S 3.000,— 80%,  
 und von dem Betrag über S 3.000,— 70%,

- b) zur Tragung der Kosten der Ausrüstung der Beschauorgane mit Beschautempeln, Stempelpissen, Stempelfarben, Untersuchungsmesser, Vormerkbücher, Beschauscheinen, der Anschaffung von Trichinenmikroskopen samt Zubehör und der Arbeitskleidung (weiße Mäntel, Schürzen, Gummistiefel u. ä.),
- c) zur Tragung der Kosten der bakteriologischen Fleischuntersuchung.

## § 6

Die Beschaugebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren. Rückständige Gebühren sind wie öffentliche Abgaben einzubringen.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Oktober 1963, LGBl. Nr. 19, außer Wirksamkeit.

Für den Landeshauptmann:

**Polster**

— — —

**57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1969, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Neckenmarkt, Horitschon und Ritzing.**

Über Antrag der Gemeinden Neckenmarkt, Horitschon und Ritzing wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

## § 1

Aus der Katastralgemeinde Neckenmarkt werden

- a) die Grundstücke Nr. 933, 936, 937, 940, 941, 944, 945, 948, 949, 952, 953, 956, 957, 960, 961, 964, 983/2, 1027/2, 1028/2, 1029/2, 1030/2, 1031/2, 1032/2, 1033/2, 1034/2, 1035/2, 1036/2, 1037/2, 1038/2, 1039/2, 1040/2, 1041/2, 1042/2, 1043/2, 1044/2 und 1045/3 mit einem Gesamtausmaß von 8.540 m<sup>2</sup> abgetrennt und in die Katastralgemeinde Horitschon eingemeindet;
- b) die Grundstücke Nr. 1411/46 und 1411/47 mit einem Gesamtausmaß von 390 m<sup>2</sup> abgetrennt und in die Katastralgemeinde Ritzing eingemeindet.

## § 2

Aus der Katastralgemeinde Horitschon werden die Grundstücke Nr. 465/3, 466/1, 467, 468/2, 469/2, 808/2, 809/2, 810/2, 811/1, 812/1, 812/2 und 813/1 mit einem Gesamtausmaß von 10.821 m<sup>2</sup> abgetrennt und in die Katastralgemeinde Neckenmarkt eingemeindet.

## § 3

Schließlich werden aus der Katastralgemeinde Ritzing die Grundstücke Nr. 1582/2 und 1583/2 mit einem Flächenausmaß von 389 m<sup>2</sup> abgetrennt und gleichfalls in die Katastralgemeinde Neckenmarkt eingemeindet.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
**DDr. Grohotolsky**

## **58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1969 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Kulm im Bgld. und Deutsch Ehrendorf.**

Über Antrag der Gemeinden Kulm im Bgld. und Deutsch Ehrendorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

## § 1

Aus der Katastralgemeinde Kulm im Bgld. werden die Grundstücke Nr. 1922, 1923/1, 1923/2 und 1924 im Gesamtausmaß von 11.348 m<sup>2</sup> abgetrennt und in die Katastralgemeinde Deutsch Ehrendorf eingemeindet.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
**DDr. Grohotolsky**